

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

15.11.2021

Verfahren 89 F 127/21

Aufgrund der gewaltsamen Trennung der Familie Petra Hirsch (Mutter), Aaron Hirsch (Sohn), und Hanna Hirsch (Töchter) am 15.11.2021 durch die Anordnung des selbsternannten Richters Hansmann im Verfahren 89 F 127/21 am Amtsgericht Schöneberg verfüge ich unverzügliche Zusammenführung der Familie, und hebe den Beschluß im o.g. Verfahren vom 8.11.2021 und das o.g. Verfahren als widerrechtlich auf.

Bei der Eröffnung des o.g. Verfahrens, bei der Beschlußfassung am 8.11.2021, und bei dem gewaltsamen Vorgehen am 15.11.2021 begingen geschäftsunfähige Gewalttäter unerlaubte Handlungen, u.a. Betrug, Nötigung, Erpressung, Drohung, Beleidigung, Nachstellung, Wohnungseinbruch, Entführung und Mißhandlung von Minderjährigen, Rechtsbruch, Belohnung und Billigung von Straftaten, Bildung krimineller Vereinigung, mißachteten im Zustand krankhafter Störung ihrer Geistestätigkeit nicht vorübergehender Natur rechtliche Bestimmungen, die in Paragraphen 226, 241a, 630d, 1626, 1629, 1697a BGB, in Artikeln 8, 12, 13, 28.2, 36.1 Berliner Verfassung, in Artikeln 3.8, 7.7, 7.11, 7.13 Konstitution der Gemeinschaft Rus' erläutert sind. Ich qualifiziere widerrechtliches Vorgehen als Hexenjagd, als Barbarei, und als völlige Willkür in der Tradition von Hitler-Unrechtsstaat.

Nach der Sichtung der Beschlußfassung vom 8.11.2021 im o.g. Verfahren, des Briefverkehrs zwischen Petra Hirsch und der Schulrätin Steffi Mosch vom 28.09., 15.10. und 18.10.2021, des Briefverkehrs zwischen Petra Hirsch und dem Schulleiter der Anna-Essinger-Gemeinschaftsschule Andreas Hanika und der Grundstufenleiterin an gleicher Schule Franziska Strzelecki, des Briefverkehrs zwischen Petra Hirsch und des Jugendamtes vom 9.08., 13.09., 14.09., 16.09., 17.09., 21.09., 22.09.2021, des Schreibens von Hanna Hirsch vom 6.10.2021, des Schreibens von Petra Hirsch vom 6.11.2021 an den Verfahrensbeistand Ulrich Ames und an selbsternannten Richter Hansmann, und nach Zeugenaussagen attestiere ich die Geschäftsunfähigkeit aller Personen, die sich an den Gewalttaten gegen Familie Hirsch beteiligten und solche Taten forderten, im Sinne von Paragraph 104 BGB, weswegen alle ihre Willensäußerungen nichtig sind gemäß Paragraph 105 BGB.

Der Beschluß im o.g. Verfahren ist eine Fälschung, die Anschein eines Rechtsaktes hat. Infolge der Beschlüsse vom 23.09.2019 und 28.01.2021 {1–2} hat weder das Amtsgericht noch der selbsternannte Richter irgendwelche Befugnisse, weil sie rechtsunfähig und geschäftsunfähig sind. Der Beschluß ist mit dem Paragraph 1666 BGB begründet, obwohl als Rechtsakt ist nichtig wegen Unverhältnismäßigkeit und Unerlaubtheit im Sinne von Paragraphen 226 und 1666a BGB, und wegen Absurdität der Beschlußfassung. Der Irrglaube, daß die Erfüllung der Schulpflicht bzw. die Teilnahme am Schulunterricht mit Gewaltanwendung erzwungen werden kann gehört zum Wahnsystem der Personen, die ich für geschäftsunfähig erklärte. Kein Rechtsanwalt hat Petra Hirsch im Gerichtssaal vertreten, was einen Verfahrensfehler darstellt. Die vorsätzliche psychische Traumatisierung und Trennung der Familie Hirsch ist eine unerlaubte Handlung im Sinne von Paragraph 823 BGB und als Körperverletzung und Rechtsverletzung zu qualifizieren, was die Wiedergutmachung oder die Auszahlung eines Schadenersatzes erfordert.

Gemäß Paragraph 1618a BGB sind Eltern und Kinder nur einander Beistand und Rücksicht schuldig, aber keinesfalls sind sie jemandem anderen in irgendwelcher Weise schuldig. Die Gewalttäter, die ich für geschäftsunfähig erklärte, haben unerlaubt und widerrechtlich in das Leben der Familie Hirsch eingemischt und eingebrochen, obwohl ihre Leistungen im Sinne von Paragraph 241a BGB nicht bestellt wurden. Solange Mutter lebt und beim gesunden Verstand ist, hat sie alleiniges Recht, über Angelegenheiten ihrer Kinder zu entscheiden, und ihr dieses Recht zu nehmen ist unzulässig und mit nichts zu rechtfertigen.

Im Weiteren, jede ärztliche Behandlung und Anordnung wie Maskentragen und Teilnahme an einem Testverfahren oder einer Impfung bedürfen Einwilligung betroffener Personen gemäß Paragraph 630d BGB, und die Versuche, eine Einwilligung zu erzwingen, sind unerlaubt und strafbar als Nötigung.

Kraft meiner Ämter {3} und mit Verweis auf Nichtigkeitserklärung vom 17.11.2019 {1}, und auf rechtliche Folgen des Rechtsbruchs {4–5} verbiete ich das Amtsgericht Schöneberg, das Jugendamt Steglitz–Zehlendorf, die Polizei, und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gemäß Artikel 37 Berliner Verfassung, Artikel 7.5 Konstitution der Gemeinschaft Rus', beschlagnahme ihr gesamtes Vermögen und behördliche Unterlagen, und ordne die Auszahlung einer Entschädigung in Höhe von 100.000 Euro an die geschädigte Familie Hirsch, die aus den Mitteln geschäftsunfähiger Gewalttäter und verbotener Körperschaften erfolgt.



Dr. Andrej Poleev

Referenzen.

1. Auflösung der Bundesrepublik Deutschland und Anordnung einer rechtlichen Betreuung.

<http://constitution.fund/letters/Konkurs.pdf>

2. Über die Rechtsgrundlagen rechtswahrender Tätigkeit.

<http://constitution.fund/letters/principles.pdf>

3. Anordnung zur Gewährleistung des Rechts auf hindernisfreie Ausübung der Berufe und Ämter.

<http://constitution.fund/letters/Berechtigung.pdf>

4. Konstitution der Gemeinschaft Rus'. Herausgeber: Dr. Andrej Poleev, Stiftung für die Errichtung der konstitutionellen Ordnung, 2021.

<http://constitution.fund/download/Konstitution.pdf>

5. Verordnung der Maßnahmen zur Entnazifizierung auf dem geographischen Gebiet aufgelöster Bundesrepublik Deutschland.

<http://constitution.fund/judgments/Entnazifizierung.pdf>